

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG DER STADT RATHENOW (Stadtordnung für die Stadt Rathenow)

Aufgrund der §§ 26, 29, 30, 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung vom 21.8.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) i. V. m. § 21 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl. I/99 Nr. 17, S. 386), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 186, 196) und §§ 2 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 606) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 28.10.2009 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Verhaltenspflicht
- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Lagerung und Beseitigung von Abfall
- § 5 Schutz des Verkehrsraumes
- § 6 Tiere
- § 7 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 8 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken
- § 9 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow.

(2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

Fahrbahnen, Wege, Geh- und Radwege, die Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, öffentliche Park- und Marktplätze, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind und die Bepflanzung).

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Benutzung freistehenden oder zugänglichen Grünflächen, Waldungen und Gewässer.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kleingärten, Friedhöfe, Seen und alle sonstigen Wasserflächen nebst Ufer und Böschungen sowie Wanderwege;
- b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßenschilder, Hinweiszeichen und Schaltkästen.

(4) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 2 Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und bei fehlender Zweckbestimmung nur in üblicher Weise genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Anlagen mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten bzw. befahren werden.

(4) Es ist untersagt,

1. Verkehrsflächen und Anlagen sowie die darauf bzw. darin befindlichen Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen (z. B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben.
2. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen, deren Bestand zu gefährden oder sie zu verändern.
3. auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu Nächtigen und zu Lagern, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen.
4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen die Notdurft zu verrichten
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

§ 3 Verunreinigungsverbot

(1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten.

Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen (z.B. Zigarettenkippen), Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Spucken sowie das Ausspucken und Zurücklassen von Kaugummis
3. das Reinigen, Warten oder Instandsetzen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, von Fahrzeugen oder Anhängern auf Verkehrsflächen und in Anlagen.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen auch in Ausübung eines Rechts verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Es ist nicht gestattet, die in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen einschließlich ihrer baulichen Anlagen zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

§ 4 Lagerung und Beseitigung von Abfall

(1) Abfälle, die üblicherweise auf Grundstücken verarbeitet werden oder durch Be- und Verarbeitung anfallen, müssen so gelagert werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und insbesondere die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet wird.

(2) Es ist nicht gestattet, Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Schrott u. a. unbrauchbare Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern. Für das schadlose Beseitigen und Verwerten aller Abfälle haben die Eigentümer, Nutzer oder Verwalter von Grundstücken oder die Verursacher zu sorgen.

(3) Haushalts- und Gewerbeabfälle dürfen nicht in den von der Kommune aufgestellten oder angebrachten Behältern abgelagert werden.

(4) Wer Waren auf oder unmittelbar an Straßen und öffentlichen Anlagen zum sofortigen Verzehr anbietet, muss in der Nähe leicht zugängliche Abfallbehälter in ausreichender Menge aufstellen und regelmäßig entleeren.

(5) Gefüllte Abfallbehälter und Sperrmüllgüter dürfen am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr zur Abfallbeseitigung bereitgestellt werden. Sie sind so am Gehweg- oder Fahrbahnrand aufzustellen, dass niemand gefährdet wird und nichts beschädigt werden kann. Nach Entleerung der Abfallbehälter müssen diese und liegen gebliebener Restsperrmüll unverzüglich aus dem öffentlichen Bereich entfernt werden.

§ 5 Schutz des Verkehrsraumes

(1) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen müssen so errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährden noch behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel sowie andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nur von innen angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen.

(2) An Straßenkreuzungen, -einemündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen jeder Art so zu errichten und zu erhalten, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird. Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzung, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Gehwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m, die in den Fahrbahnbereich hineinragen eine lichte Höhe von 4,50 m frei lassen.

(3) Es ist untersagt, von den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen abzuleiten.

(4) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

(5) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern. Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(6) Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperrearmaturen, Einflussöffnungen, Einstiege und Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Kabelwerksteine einschließlich der dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht beschädigt, verdeckt, versperrt oder verstopft werden.

(7) Das Auflassen von Windvögeln (Winddrachen) ist dort nicht erlaubt, wo Schnüre und Windvögel mit Freileitungen in Berührung kommen oder auf die Straßen fallen können. Die Länge der verwendeten Auflassungseilen darf 100 m nicht übersteigen.

§ 6 Tiere

(1) Das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

(2) Das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

(3) Tierhalter und die mit der Betreuung von Tieren beauftragten Personen haben Verunreinigungen der Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

(1) Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte und Sandkästen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Spiele, die andere gefährden können, sind untersagt. Personen über 14 Jahre dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aufhalten. Bolzplätze dürfen von Personen jeden Alters benutzt werden. Kinderspielplätze sind bei Eintritt der Dunkelheit zu räumen, spätestens jedoch um 20.00 Uhr. Bolzplätze dürfen ebenfalls bis zum Eintritt der Dunkelheit benutzt werden, längstens jedoch bis 22.00 Uhr.

(2) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist der Konsum von Alkohol, Zigaretten und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen und anderen Rauschmitteln untersagt.

§ 8 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

(1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummer festgesetzt. Diese Bezeichnung kann geändert werden.

(2) Eigentümer, Besitzer oder dinglich Berechtigte sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Nummer zu versehen und das Nummernschild ständig in einem lesbaren Zustand zu halten.

(3) Das Anbringen der Hausnummer muss an sichtbarer Stelle der Vorderfront des Hauses oder am Eingang des Grundstückes erfolgen.

(4) Die Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen einer Mindesthöhe von 7,5 cm entsprechen und in arabischen Ziffern ausgeführt sein.

(5) Bei Neunummerierung ist die Entfernung der bisherigen Nummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht zulässig. Sie ist so zu durchkreuzen, dass die bisherige Nummer leicht lesbar bleibt.

§ 9 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

(1) Es ist unzulässig, Alkohol auf Straßen, Wegen, Plätzen sowie in Parkanlagen zu konsumieren, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hierdurch gefährdet wird. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung liegt auch vor, wenn die Allgemeinheit durch den Alkoholkonsum belästigt wird.

(2) Dieses Verbot gilt nicht, wenn es sich um ein gemäß § 2 Brandenburgisches Gaststätten-gesetz angemeldetes Gaststättengewerbe handelt oder wenn der Alkohol im Rahmen einer von der zuständigen Ordnungsbehörde genehmigten Veranstaltung konsumiert wird.

§ 10 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einzelner oder im öffentlichen Interesse kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 die allgemeinen Verhaltenspflichten verletzt
2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen unbefugt entfernt, beschädigt, versetzt, beschmutzt, bemalt oder beklebt
3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt, deren Bestand gefährdet oder verändert
4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Verkehrsflächen und Anlagen als Lager- oder Schlafplatz nutzt
5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 die Notdurft verrichtet
6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert und Sperrvorrichtungen überwindet
7. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen verunreinigt
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Abfälle wegwirft oder zurücklässt
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kaugummis spuckt, ausspuckt oder zurück lässt
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge repariert, abspritzt, wäscht oder wartet
11. entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
12. entgegen § 3 Abs. 3 Verkehrsflächen, Anlagen einschließlich ihrer baulichen Anlagen beschreibt, beklebt, besprüht, beschmiert oder bemalt
13. entgegen § 4 Abfälle lagert
14. entgegen § 4 Abs. 5 gefüllte Abfallbehälter oder Sperrmüll am Vorabend des Abfuhr-tages vor 18.00 Uhr zur Abfuhr bereit stellt oder nicht unverzüglich nach der Abfuhr beräumt

15. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück einfriedet
16. entgegen § 5 Abs. 2 die Verkehrsübersicht behindert
17. entgegen § 5 Abs. 3 auf Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf in § 1 genannte Verkehrsflächen oder Anlagen ableitet
18. entgegen § 5 Abs. 4 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht entfernt
19. entgegen § 5 Abs. 5 Blumentöpfe und –kästen nicht sichert
20. entgegen § 5 Abs. 5 S. 2 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände nicht kennzeichnet
21. entgegen die in § 5 Abs. 6 genannten Einrichtungen beschädigt, verdeckt, versperrt oder verstopft
22. entgegen § 5 Abs. 7 Windvögel auflässt
23. entgegen § 6 Abs. 1 mit Tieren wirbt, bettelt, oder zum Sammeln von Spenden aufruft
24. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere auf Spiel- oder Bolzplätze mitnimmt
25. als Tierhalter oder –führer entgegen § 6 Abs. 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
26. als Jugendlicher ab 14 Jahren entgegen § 7 Abs. 1 S. 1 und S. 3 Kinderspielplätze, -spielgeräte, oder Sandkästen benutzt
27. entgegen § 7 Abs. 1 S. 2 andere durch Spiele gefährdet
28. sich entgegen § 7 Abs. 1 S. 5 nach Eintritt der Dunkelheit oder nach 20.00 Uhr auf Kinderspielplätzen aufhält
29. sich entgegen § 7 Abs. 1 S. 6 nach Eintritt der Dunkelheit oder nach 22.00 Uhr auf Bolzplätzen aufhält
30. entgegen § 7 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen Alkohol, Zigaretten oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe sowie andere Rauschmittel konsumiert
31. die Bestimmungen aus § 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 getroffenen Bestimmungen nicht beachtet
32. entgegen § 9 Abs. 1 Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum verursacht

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung 29.04.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Rathenow, den 29.10.2009

.....
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bußgeldkatalog

Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten nach § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow

1. Allgemeine Festlegungen

Der Bußgeldkatalog ist Bestandteil der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rathenow.

Er gibt Regelsätze zur Bemessung der Geldbuße für bestimmte ordnungswidrige Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung vor.

Von diesen Regelsätzen darf je nach Schwere des Verstoßes abgewichen werden.

Das heißt, die Bußgeldbehörde kann im pflichtgemäßen Ermessen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Geldbuße erhöhen oder verringern.

Darüber hinaus können aber unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch Tatbestände geahndet werden, die nicht ausdrücklich im Bußgeldkatalog benannt sind.

Tatbestand	Bußgeld EURO
(1) Verstoß gegen § 2 - Verhaltenspflicht-	
1. nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen	10,00 - 250,00
2. das Abstellen, Halten und Parken von Kraftfahrzeugen	15,00 - 250,00
3. Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen (z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Straßen und Hinweisschilder) zu entfernen, beschädigen, zu versetzen u.s.w.	10,00 - 500,00
4. das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen	10,00 - 250,00
5. nicht bestimmungsgemäße Nutzung, der auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindlichen Ausstattungsgegenstände	5,00 - 100,00
6. unbefugtes Entfernen, Versetzen, Beschädigen, Bemalen Bekleben, von Gegenständen und Einrichtungen	10,00 -1000,00
7. unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen	10,00 - 500,00
8. auf Verkehrsflächen und Anlagen Notdurft verrichten	10,00 - 50,00
9. Nächtigung auf Verkehrsflächen und Anlagen	10,00 – 50,00
(2) Verstoß gegen § 3 -Verunreinigungsverbot -	
1. Wegwerfen von Gegenständen oder Abfall	
1.1 Gegenstände unbedeutender Art z.B. Tabakwarenreste, Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste	5,00 - 100,00
1.2 Mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung z.B. Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Verpackungsmaterial, Geschirr, Kleidungsstücke, Flüssigkeiten, Grünabfälle	10,00 - 150,00
2. das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen sowie Gegenständen aller Art auf Verkehrsflächen und Anlagen, wenn gesundheits- oder umweltschädigende Stoffe, insbesondere Benzin, Öl, Wasch- oder Konservierungsmittel, in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können	150,00 -1000,00

(3) Verstoß gegen § 4 - Lagerung und Beseitigung von Abfall-

1. das Verfüllen von Haus- und Gewerbemüll in Abfallbehältern, Glascontainern und Papierkörben 15,00 - 250,00
2. das Bereitstellen von Abfallbehältern und Sperrmüllgütern vor 18.00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages 15,00 - 250,00
3. das nicht unverzügliche Entfernen der Abfallbehälter und liegen gebliebenem Restsperrmüll nach der Abfuhr 15,00 - 250,00

(4) Verstoß gegen § 5 - Schutz des Verkehrsraumes –

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 – 7 10,00 - 1000,00

(5) Verstoß gegen § 6 -Tiere-

1. das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet. 10,00 - 100,00
2. das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen 10,00 - 100,00
3. das nicht Beseitigen von Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen 35,00 - 500,00

(6) Verstoß gegen § 7- Nutzung von Kinderspiel -und Bolzplätzen

1. Zuwiderhandlungen gegen das Aufenthaltsverbot auf Spielplätzen 10,00 - 250,00
2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Konsums von Alkohol, Zigaretten und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen 10,00 - 500,00

(7) Verstoß gegen § 8 - Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken-

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum § 8 Abs. 1 - 5 zur Beschilderung von Grundstücken 10,00 - 100,00

(8) Verstoß gegen § 9 - Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit-

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum konsumieren von Alkohol auf Straßen und Plätzen, wenn die Allgemeinheit dadurch belästigt wird 10,00 - 200,00